

Regierungsvorlage.	Beschluss der zweiten Kammer.								
<p style="text-align: center;">§ 6 Ziffer 8:</p> <p>Diejenigen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 500 <i>M</i> nicht übersteigt, jedoch mit Ausschluß der außerhalb Sachsens wohnenden Besitzer sächsischer Grundstücke und Gewerbe-Etablissements, welche das Einkommen aus diesen, wenn dasselbe den Betrag von 500 <i>M</i> nicht übersteigt, nach dem für die unterste Klasse bestimmten Satz zu versteuern haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Ziffer 8:</p> <p>unverändert nach der Vorlage anzunehmen.</p>								
<p style="text-align: center;">§ 12.</p> <p>Die Steuer beträgt</p> <table border="0" style="margin-left: 2em;"> <tr> <td>in Klasse:</td> <td>bei einem Einkommen:</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>von über 500 bis 600 <i>M</i> . . . 2 <i>M</i>,</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>= = 600 = 700 = . . . 3 =</td> </tr> <tr> <td></td> <td>zc. zc.</td> </tr> </table>	in Klasse:	bei einem Einkommen:	1	von über 500 bis 600 <i>M</i> . . . 2 <i>M</i> ,	2	= = 600 = 700 = . . . 3 =		zc. zc.	<p style="text-align: center;">§ 12:</p> <p>unverändert nach der Regierungsvorlage anzunehmen.</p>
in Klasse:	bei einem Einkommen:								
1	von über 500 bis 600 <i>M</i> . . . 2 <i>M</i> ,								
2	= = 600 = 700 = . . . 3 =								
	zc. zc.								
<p style="text-align: center;">Artikel II Absatz 2:</p> <p>Für das Jahr 1894 werden die nach § 12 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 sich ergebenden Steuersätze bei Einkommen von über 30 000 bis zu 100 000 <i>M</i> um 10 vom Hundert, bei Einkommen von über 100 000 <i>M</i> um 20 vom Hundert erhöht. Soweit sich für die betreffenden Beitragspflichtigen nach dem im Artikel I unter § 12 bestimmten Tarife ein die vorerwähnte Erhöhung nicht erreichender Steuersatz berechnet, hat die Erhöhung nur bis zu diesem letzteren Steuerjahre einzutreten.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel II Absatz 2:</p> <p>unverändert nach der Regierungsvorlage anzunehmen.</p>								